

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 391/13 B

L 12 AS 283/13 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 38 AS 2920/11 (SG Gelsenkirchen)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Herne,
Markgrafenstraße 9, 44623 Herne,

Beklagter und Beschwerdeführer.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juni 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie den Richter
Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Beklagte hat dem Kläger die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist unzulässig. Der Beklagte hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung <Divergenz>, Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Beklagte stützt seine Beschwerde als erstes auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 60*). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX, RdNr 65 f*).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Beklagte hat die Frage formuliert,

"ob ein subjektives Verhalten am Arbeitsplatz, welches eine verhaltensbedingte Kündigung in der Probezeit rechtfertigt, sozialwidrig ist bzw. welche Voraussetzungen hierfür erforderlich sind, so dass der Sozialleistungsträger dies für zukünftige Leistungen so hinnehmen muss".
- 4 Er hat jedoch nicht aufgezeigt, wieso eine Beantwortung dieser Frage nicht schon aufgrund der ergangenen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) möglich ist. Der Beklagte hat zwar auf die Entscheidungen des BSG vom 2.11.2012 (*B 4 AS 39/12 R - BSGE 112, 135 = SozR 4-4200 § 34 Nr 1*) und vom 16.4.2013 (*B 14 AS 55/12 R - SozR 4-4200 § 34 Nr 2*) hingewiesen, sich aber mit ihnen nicht auseinander gesetzt, weil diese zu Straftaten ohne Bezug zu anderen nach den Wertungen des Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) zu missbilligenden Verhaltensweisen ergangen seien. Gerade in der zuletzt genannten Entscheidung vom 16.4.2013 wird jedoch ausführlich und abstrakt auf das Tatbestandsmerkmal "sozialwidriges Verhalten" in § 34 SGB II eingegangen (*RdNr 18 bis 22*) und der Bezug zu den Entscheidungen, in denen keine Straftat, sondern die Verwendung von einmaligen Einnahmen im Streit stand, hergestellt (*vgl BSG vom 29.11.2012 - B 14 AS 33/12 R - SozR 4-4200 § 11 Nr 57 RdNr 17 f*). Eine Auseinandersetzung damit ist in der Beschwerdebegründung nicht zu finden.



- 5 Des Weiteren rügt der Beklagte als Verfahrensmangel eine Verletzung der Aufklärungspflicht seitens des LSG. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 6 Zur weiteren Begründung seiner Aufklärungsrüge führt der Beklagte aus, er habe "Beweisanträge dahingehend gestellt, dass der Beschwerdegegner in einer erneuten mündlichen Verhandlung gehört wird und eine entsprechende Beweiserhebung zum Streitgegenstand erfolgt". Mit diesem Vorbringen wird eine Verletzung des § 103 SGG nicht schlüssig dargelegt. Der Beschwerdebegründung ist nicht zu entnehmen, dass es sich um einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG handelt, der den Anforderungen an einen Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung (ZPO) entspricht (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 zur Abgrenzung Beweisantritt und Beweisantrag*). Der Antrag des Beklagten enthält jedoch kein Beweisthema, obwohl die Tatsachen, über welche die Vernehmung stattfinden soll, im Beweisantrag zu bezeichnen sind (*vgl § 445 Abs 1, § 373 ZPO; BSG vom 9.3.2001 - B 2 U 404/00 B; Gutzler, Stefan, Die persönliche Parteianhörung - verkanntes Beweismittel im sozialgerichtlichen Prozess?, SGB 2009, 73 ff*); ein Antrag, der auf eine allgemeine Anhörung des Klägers oder eine "entsprechende Beweiserhebung" abzielt, wird diesen Anforderungen an einen ordnungsgemäßen und berücksichtigungsfähigen Beweisantrag nicht gerecht.
- 7 In seinen weiteren Ausführungen setzt der Beklagte sich im Kern mit der Beweismwürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (*§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG*).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

